

**Universitätssportverein  
Technische Universität Dresden e.V.**

**A R B E I T S O R D N U N G**  
**des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums,  
der Abteilungsleitungen und der Geschäftsstelle**

(1) Die Präsidiumstagungen werden vom Präsidenten mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Für die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums gilt eine Einladungsfrist von einer Woche.

(2) Das Präsidium tagt mindestens zweimal im Jahr, das geschäftsführende Präsidium in der Regel einmal im Monat. Diese Tagungen werden vom Geschäftsführer inhaltlich und organisatorisch vorbereitet.

(3) Das Präsidium behandelt und beschließt in der Regel auf der Grundlage von schriftlichen Vorlagen.

Das Präsidium nimmt Berichte der Arbeitsgruppen entgegen.

Zu jeder Präsidiumstagung gehören die Protokollkontrolle und der Bericht des geschäftsführenden Präsidiums.

Zu jeder Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums gehören die Protokollkontrolle und der Bericht der Geschäftsstelle.

(4) Auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums haben die Leitungen der Abteilungen in einer Frist von zwei Wochen eine Leitungssitzung, Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Abteilung einzuberufen.

Kommt eine Leitung dieser Aufforderung nicht nach, kann das geschäftsführende Präsidium die Einladung vornehmen.

Sollte eine Abteilung wegen fehlender Leitung nicht handlungsfähig sein, kann das geschäftsführende Präsidium eine kommissarische Leitung einsetzen.

(5) Die Abteilungsleitungen sind zuständig für

- die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes einschließlich der Anmeldung des Bedarfs der dafür notwendigen Zeiten und Räume bei der Vereinsgeschäftsstelle
- die Verwaltung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds auf der Grundlage eines Haushaltsplanes der Abteilung
- die Zuarbeit zur Beantragung von Fördergeldern an die Geschäftsstelle
- Gewinnung von Sponsoren in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Präsidium
- die Kontrolle des Mitgliederstandes der Abteilung und Mitwirkung bei der Durchsetzung der Beitragsdisziplin
- die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilungen
- die Abstimmung mit der Geschäftsstelle bzw. dem geschäftsführenden Präsidium bezüglich der Durchführung hochklassiger Veranstaltungen, Kauf von Sportmaterial und -geräten und dem Abschluss von Sponsoren- und Werbeverträgen.

(6) Der Geschäftsführer ist dem geschäftsführenden Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ist für die Verwaltung und Organisation des Vereins verantwortlich, darf den Verein zur Anbahnung von Verhandlungen nach außen vertreten bzw. im Auftrag des geschäftsführenden Präsidiums Verhandlungen führen.

(7) Weitere Angestellte sind dem Geschäftsführer unterstellt. Alle Angestellten der Geschäftsstelle sind Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gegenüber auskunftspflichtig und arbeiten auf der Grundlage von Funktionsplänen, die vom Geschäftsführer auszuarbeiten sind und vom geschäftsführenden Präsidium bestätigt werden müssen.

(8) Die Geschäftsstelle ist für die Verwaltung und Organisation des Vereins zuständig, vor allem für

- den Finanzhaushalt des Vereins
- das Mitgliederwesen
- die Koordinierung der Vergabe von Sportstätten
- die Verbindung zu den Abteilungen und deren Unterstützung und Betreuung in allen Belangen
- Versicherungsfragen des Vereins
- Kontrolle und Durchsetzung der Beitragsdisziplin.

Diese Arbeitsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 10.12.2007 in Kraft. Bisherige Fassungen treten gleichzeitig außer Kraft.